



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 25/07/2000

K(2000) 2274 endg.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25/07/2000

**über einen Abweichungsantrag Österreich gemäß Artikel 14
der Richtlinie 92/51/EWG des Rates zur Anerkennung
bestimmter beruflicher Befähigungsnachweise im Bereich des Sports**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25 -07- 2000

über einen Abweichungsantrag Österreich gemäß Artikel 14 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates zur Anerkennung bestimmter beruflicher Befähigungsnachweise im Bereich des Sports

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG¹, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission², insbesondere auf Artikel 7.a und 14,

nach Eingang des Schreibens der österreichischen Behörden vom 28. April 2000, mit dem eine Bewertung der Durchführung der befristeten Ausnahmeregelung, die Österreich mit Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1999³ gewährt worden war, und ein Antrag auf Gewährung einer unbefristeten Abweichung für Skilehrer, Skilehrer-Anwärter, Diplomskillehrer, Skiführer, Langlauflehrer, Langlauflehrer-Anwärter, Bergführer und Bergführer-Anwärter übermittelt wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I Allgemeiner Rahmen

- (1) Mit der Richtlinie 92/51/EWG wurde eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen⁴, festgelegt. Die Richtlinie 92/51/EWG betrifft Diplome anderer als der von der Richtlinie 89/48/EWG erfaßten Ebenen.
- (2) Die Richtlinie 92/51/EWG beruht auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens. Wird also der Zugang zu einem Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmemitgliedstaat vom Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises abhängig gemacht, so kann die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats

¹ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25.

² ABl. L 184 vom 12.7.1997, S. 31.

³ K(1999) 403 endg.

⁴ ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.

einem Angehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern, wenn der Antragsteller das Diplom besitzt, das von einem anderen Mitgliedstaat für den Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet oder für dessen Ausübung vorgeschrieben wird und das in diesem Mitgliedstaat erworben wurde.

- (3) Diese Regelung hindert den Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht daran, vom Antragsteller zu verlangen, daß er einen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt, wenn substantielle Unterschiede zwischen der Ausbildung des Antragstellers im Herkunftsstaat und der auf seinem Staatsgebiet erteilten Ausbildung vorliegen. Die Voraussetzungen hierfür sind in den Artikeln 4 bis 7 der Richtlinie 92/51/EWG festgelegt. Macht der Aufnahmemitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, muß er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen. Wenn er allerdings diese Wahlmöglichkeit ausschließen will, muß er einen Abweichungsantrag gemäß Artikel 14 der Richtlinie stellen.

II Der Antrag Österreichs für eine Ausnahme sowie Österreichs Evaluationbericht

- (4) Mit Schreiben vom 28. April 2000 hat Österreich eine Ausnahme gemäß Artikel 14 der Richtlinie 92/51/EWG für Skilehrer, Skilehrer-Anwärter, Diplomskilehrer, Skiführer, Langlauflehrer und Langlauflehrer-Anwärter, Bergführer und Bergführer-Anwärter beantragt und hat einen Bericht über die Durchführung der Ausnahmeregelung, die mit Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1999 gewährt worden war, vorgelegt.
- (5) Der Antrag zielt darauf ab, es den zuständigen österreichischen Behörden zu erlauben, den Migranten, die sich in Österreich niederlassen wollen, um dort einen dieser Berufe auszuüben, eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der in Österreich geforderten Ausbildung und der Ausbildung, die der Migrant in einem anderen Mitgliedstaat absolviert hat, besteht.
- (6) Wie bei dem vorhergehenden Antrag auf Ausnahme sieht Österreich den Antrag durch die mit den betreffenden Sportarten verbundenen Risiken gerechtfertigt. Dieses Risiko wird durch die dem Umfeld der Tätigkeiten eigenen Zufallsfaktoren noch erhöht. Nach Ansicht der österreichischen Regierung setzt der Schutz Anderer bei der Ausübung der obengenannten Berufe in ungeschütztem und durch die fortlaufende und nicht vorhersehbare Entwicklung verschiedener Elemente gekennzeichnetem Gelände den Erwerb von Kompetenzen voraus, zu denen unabdingbar technische Fähigkeiten gehören. Die Eignungsprüfung ist das beste Mittel, sich zu vergewissern, daß der Antragsteller die Tätigkeit technisch beherrscht und zur Organisation von Rettungsmaßnahmen fähig ist.
- (7) Österreich teilte mit, daß die Bedingungen, die Österreich von der Kommission in ihrer Entscheidung vom 14. Juli 1999 auferlegt worden waren, vollumfänglich respektiert und in die Umsetzungsgesetzgebung integriert worden sind.
- (8) Was den Beruf des Skilehrers angeht, so macht Österreich gleichfalls geltend, daß sich die Kontakte und der Dialog zwischen den Berufsvereinigungen der verschiedenen Mitgliedstaaten im Laufe der letzten Monate vertieft haben. Die Vertreter mehrerer Berufsvereinigungen von Skilehrern aus den Mitgliedstaaten haben eine Vereinbarung

über eine Anzahl von Prinzipien, die in den Mitgliedstaaten geprüft werden können, abgeschlossen.

III Konsultation der Mitgliedstaaten

- (9) Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 92/51/EWG wurde der österreichische Antrag am 29. Mai 2000 den Mitgliedstaaten unterbreitet. Er wurde mit Schreiben vom 5. Mai 2000 sämtlichen Koordinatoren der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Diplome zugeleitet. Diese haben ihre vorläufigen Anmerkungen auf einer Sitzung am 12. Mai 2000 geäußert und wurden aufgefordert, schriftliche Kommentare bis spätestens 31. Mai 2000 zu übermitteln. Derartige Antworten gingen von den folgenden Mitgliedstaaten ein: Finnland, Vereinigtes Königreich, Dänemark, Spanien, Niederlande, Schweden, Deutschland.

IV Allgemeine Erwägungen

- (10) Nach Artikel 7 der Richtlinie 92/51/EWG muß sich der Aufnahmestaat verpflichten, Migranten nur dann einer Eignungsprüfung zu unterziehen, wenn unter Berücksichtigung der vom Migranten erworbenen Ausbildung und seiner Berufserfahrung wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen fortbestehen. Nach Artikel 14 muß dieser Staat rechtfertigen, warum keine Wahlmöglichkeit für den Migranten besteht. Dies ist nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, wie etwa insbesondere Erwägungen der Sicherheit und der Unfallverhütung, berechtigt. Der Mitgliedstaat muß darlegen, daß der Ausschluß der Wahlfreiheit erforderlich und verhältnismäßig zum verfolgten Ziel einer Verbesserung der Sicherheit ist, d.h. er muß darlegen, daß der Anpassungslehrgang ein zur Erreichung dieses Ziels ungeeignetes Mittel ist, oder umgekehrt, daß die Eignungsprüfung das einzige angemessene Mittel ist.
- (11) Die Kommission erkennt an, daß die acht genannten Tätigkeiten mit besonderen Risiken verbunden sind und daß in diesem Zusammenhang die Wahrung der Sicherheit als „zwingender Grund des Allgemeininteresses“ geltend gemacht werden kann. Darüber hinaus räumt die Kommission ein, daß bei diesen acht Berufen die Vorschrift, der zufolge der Migrant eine Eignungsprüfung abzulegen hat, wenn seine Ausbildung Fachgebiete umfaßt, die sich von denen des in Österreich vorgeschriebenen Programms wesentlich unterscheiden, eine Maßnahme darstellen kann, mit der die Verwirklichung des verfolgten Ziels, d.h. die Wahrung der Sicherheit, gewährleistet wird. Es bestätigte sich im Zuge der Diskussionen, die die Kommission mit den Vertretern der Mitgliedstaaten und den Berufsvereinigungen über mehr als sechs Monate führte, daß der Eignungstest ein sichereres und objektiveres Mittel ist, das besser als der Anpassungslehrgang dazu geeignet sein kann, zu überprüfen, wie sich der Bewerber in der realen Situation verhält.
- (12) Diese Erwägungen gelten gleichermaßen im Fall von Migranten, die sich in Österreich niederlassen wollen und von Migranten, die dort lediglich eine Dienstleistung erbringen möchten; eine Unterscheidung zwischen diesen beiden Formen der Berufsausübung ist bei der Genehmigung des Antrags für eine Ausnahme nicht angezeigt.
- (13) Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist die Kommission der Ansicht, daß Österreich eine dauerhafte Ausnahme für die Berufe Skilehrer, Skilehrer-Anwärter

Diplomskilehrer, Skiführer, Langlauflehrer und Langlauflehrer-Anwärter, Bergführer und Bergführer-Anwärter genehmigt werden sollte.

(14) Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

- a) die österreichischen Behörden können dem Migranten nur dann eine Eignungsprüfung vorschreiben, wenn zwischen der Ausbildung in Österreich und der vom Migranten absolvierten Ausbildung wesentliche Unterschiede bestehen;

die Kommission weist darauf hin, daß ein Unterschied in der Ausbildung nur dann als wesentlicher Unterschied qualifiziert werden kann, wenn er sich auf einen oder mehrere Bereiche erstreckt, deren Kenntnis für die Ausübung der Berufes essentiell ist;

was den Beruf des Skilehrers angeht, so stellt die Kommission fest, daß im Rahmen der von den nationalen Berufsverbänden der Skilehrer getroffenen Resolutionen eine Anzahl von Gegenständen sowie ein bestimmtes Niveau als für die Ausübung des Berufes Skilehrer für essentiell gehalten werden; daher meint die Kommission, daß auf dieser Grundlage jeder Eignungstest, der über diese Gegenstände hinaus ginge oder ein höheres Niveau erforderte in Zukunft mit besonderer Aufmerksamkeit auf seine Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht hin untersucht werden müßte;

- b) die österreichischen Behörden müssen der Berufserfahrung des Migranten Rechnung tragen und prüfen, ob diese etwaige wesentliche Ausbildungsunterschiede ausgleichen kann;
- c) die österreichischen Behörden müssen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 92/51/EWG ihre Entscheidung ordnungsgemäß begründen;
- d) die Entscheidungen sind so schnell wie möglich zu treffen, wobei der Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, zu dem der Migrant beabsichtigt, seine Tätigkeit in Österreich aufzunehmen;
- e) die Entscheidung über Art und verfahrenstechnische Elemente der Eignungsprüfung muß veröffentlicht und den betroffenen Berufsverbänden und Einzelpersonen auf Anfrage zugänglich gemacht werden;
- f) Eignungsprüfungen müssen ausreichend häufig durchgeführt werden, und der Migrant muß die Möglichkeit haben, mehrmals an einer solchen Prüfung teilzunehmen; Eignungsprüfungen für Skilehrer müssen überwiegend in der ersten Hälfte der Skisaison abgehalten werden.

(15) Die zwischen den Berufsvereinigungen der Skilehrer getroffene Vereinbarung⁵ wurde der Kommission noch nicht notifiziert, sodaß sie noch nicht nach den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages untersucht werden konnte.

(16) Die Kommission meint, daß im Lichte der im Zuge der Diskussionen mit den Mitgliedstaaten und den Berufsvereinigungen der Skilehrer erhaltenen Informationen

⁵ Dok. MARKT/D4/2000/8253-EN.

jedes Erfordernis für die Freizügigkeit das strikter wäre als die in den Resolutionen, die von den Berufsvereinigungen angenommen wurden, mit besonderer Aufmerksamkeit auf seine Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht hin untersucht werden müßte.

- (17) Die betroffenen Mitgliedstaaten und die Berufsverbände werden aufgefordert, der Kommission bis spätestens August 2002 einen Bericht über die Handhabung der Anerkennung von Skilehrerdiplomen in der Saison 2000 und 2001 vorzulegen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Österreich darf Bewerbern, die zwecks Niederlassung oder Erbringung von Dienstleistungen in Österreich ihr Diplom als Skilehrer, Skilehrer-Anwärter, Diplomskilehrer, Skiführer, Langlauflehrer und Langlauflehrer-Anwärter, Bergführer und Bergführer-Anwärter anerkennen lassen wollen und deren Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der in Österreich vorgeschriebenen Ausbildung aufweist, eine Eignungsprüfung vorschreiben.

Artikel 2

Die österreichischen Behörden dürfen nicht davon ausgehen, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen der von dem Migranten absolvierten und der in Österreich vorgeschriebenen Ausbildung besteht, wenn sie nicht zuvor geprüft haben, ob er über Berufserfahrung verfügt und ob diese Berufserfahrung diese Unterschiede ganz oder teilweise ausgleichen kann.

Artikel 3

Jeder Antrag auf Anerkennung muß mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung abgeschlossen werden, in der insbesondere angegeben werden muß, welches die wesentlichen Unterschiede zwischen der in Österreich vorgeschriebenen Ausbildung und der Ausbildung des Antragstellers sind.

Die Entscheidung ist so schnell wie möglich zu treffen, wobei der Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, zu dem der Migrant beabsichtigt, seine Tätigkeit in Österreich aufzunehmen.

Artikel 4

Die Art der Eignungsprüfung sowie alle verfahrenstechnischen Elemente ihrer Durchführung müssen veröffentlicht und den betroffenen Berufsverbänden und Einzelpersonen auf Anfrage zugänglich gemacht werden.

Artikel 5

Die Eignungsprüfungen müssen ausreichend häufig stattfinden, und der Migrant muß die Möglichkeit haben, mehrmals an einer Eignungsprüfung teilzunehmen.

Die Eignungsprüfungen für Skilehrer müssen überwiegend in der ersten Hälfte der Skisaison abgehalten werden.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den **25 -07- 2000**

*Für die Kommission
Frits BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission*